

Drucksachenummer (DS-Nr.):
17.0965

Mitteilungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium	Termin
Kreistag	18.03.2024

Nebentätigkeiten des Landrates Rüther, Anzeigepflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz

Sachverhalt:

Das am 01.03.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) verpflichtet in § 8 Abs. 1 Satz 1 den **Landrat** zur Anzeige von Nebentätigkeiten im Sinne des § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG). Gemäß § 8 Abs. 2 ist die Aufstellung nach § 53 LBG bis zum 31.03. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG sind

1. Übernahme eines Nebenamtes,
2. Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, eine gewerbliche Tätigkeit, eine Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder die Ausübung eines freien Berufes,
3. Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie Übernahme einer Treuhänderschaft.

Die Aufstellung nach § 53 LBG umfasst

- Art und Umfang der Nebentätigkeit,
- Vergütungen für Nebentätigkeiten

In diesem Sinne sind für 2023 folgende Funktionen/Tätigkeiten anzuzeigen:

	Funktion / Tätigkeit	abführungspflichtig
1.) Nebentätigkeiten gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 NtV		
Sparkasse Paderborn-Detmold	Aufwandsentschädigungen für	
	Verwaltungsrat-Arbeitsgruppe	250,00 €
	Zweckverbandsversammlungen	650,00 €
Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG	Aufsichtsrat	952,00 €
	Gesellschafter- und Kommanditistenversammlungen	464,10 €
	Regionalbeiratssitzung	154,70 €
Westfalen Weser Netz GmbH	Aufsichtsrat	476,00 €
Wasserverband Obere Lippe	Aufwandsentschädigung Verbandsvorsteher	920,00 €
Flughafen Paderborn-Lippstadt GmbH	Aufsichtsrat-Vorsitz	3.000,00 €
	Aufsichtsrat- und Gesellschafterversammlungen	792,49 €
Summe 1.)		<u>7.659,29 €</u>
2.) Nebentätigkeiten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 NtV (gem. § 18 Satz 3 Sparkassengesetz)		
Sparkasse Paderborn-Detmold	Verwaltungsrat	2.000,00 €
	Bilanzprüfungsausschuss	1.000,00 €
	Risikoausschuss	1.500,00 €
	(Sitzungsgeld für 8 Termine insgesamt)	
Summe 2.)		<u>4.500,00 €</u>
Summe 1.) und 2.)		<u>12.159,29 €</u>
Freigrenze für 1.) u. 2.) gem. § 13 Abs. 1 Satz 3, 1. HS NtV		16.689,42 €
aber:		
Freigrenze nur für 1.) gem. § 13 Abs. 1 Satz 3, 2. HS NtV		11.126,27 €
abzuführen		<u>0,00 €</u>
3.) Nebentätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen sind		
RWE Deutschland AG	Beirat	1.100,00 €

<u>abzuführen</u>	<u>1.100,00 €</u>
<u>abzuführende Gesamtsumme</u> <u>aus 1. - 3.</u>	<u>1.100,00 €</u>

Alle Vergütungen aus bisher wahrgenommenen Nebentätigkeiten werden als grundsätzlich abführungspflichtig angesehen.

Für Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gem. § 18 Satz 3 Sparkassengesetz erhalten, gelten gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz der Nebentätigkeitsverordnung (NtV) spezielle Höchstgrenzen. Danach liegt die Höchstgrenze für Mitglieder im Verwaltungsrat bei 16.689,42 €. Diese Höchstgrenze gilt auch für den Fall, dass darüber hinaus weitere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst wahrgenommen werden, allerdings nur für letztere Tätigkeiten bis zu einer Höchstgrenze von 11.126,27 € (§ 13 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz NtV). Diese Grenze wird bei einem Betrag von 7.659,29 € um 3.466,98 € unterschritten, so dass keine Abführung zu erfolgen hat.

Zudem sind die nachfolgend erläuterte Rechtsprechung und die daraus resultierende Zuordnung der eingegangenen Einnahmen zu beachten.

Einnahmen aus der Beiratstätigkeit in der RWE Deutschland AG sind nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.03.2011 – 2 C 12.09 – zur Gremientätigkeit kommunaler Hauptverwaltungsbeamter dem Hauptamt zuzuordnen und seit dem 01.04.2011 somit in vollem Umfang abzuführen. Das sind im Jahr 2023 1.100,00 €.

Es ergibt sich somit eine abzuführende Gesamtsumme von 1.100,00 €.

Die Unterlagen wurden im Vorfeld durch den Personalservice im Hause hinsichtlich der Abführungspflicht geprüft und entsprechend zusammengestellt.

Christoph Rüther
Landrat